



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 16. Dezember 2017

Nr. 50

## Inhalt:

### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen S. 417

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung S. 418 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung S. 421 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis

und der Stadt Sprockhövel über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung S. 424

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2016 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe S. 426 – Tagesordnung der 97. Sitzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) am 6. 12. 2017 in Hamm S. 427 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 427 – desgl. S. 427 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 427 + S. 428 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 429 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 429 – Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 429

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 429 – desgl. S. 429

**Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg erscheint am Samstag, dem 30. 12. 2017 als Nr. 52. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 22. 12. 2017, 12.00 Uhr.**

**Die Ausgabe Nr. 1 und Nr. 2 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg werden zusammengelegt und erscheint am Samstag, dem 13. 1. 2018. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 5. 1. 2018, 12.00 Uhr.**

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 868. Umstufung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen

Ministerium für Verkehr Düsseldorf, 1. 12. 2017  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
III A 1-11-45/92

Im Gebiet der Stadt Werne, Kreis Unna, Regierungsbezirk Arnsberg, werden sich durch die vorgesehen städtischen Entwicklungen die Verkehrsbedeutungen der Bundesstraße B 54 und der Landesstraßen L 507 und L 518 ändern. In diesem Zusammenhang werden die Teilstrecken der **L 518**

- 1.) von NK 4311071 C nach NK 4311 072 A  
von Station 0,000 nach Station 1,229 (Länge: 1,229 km)
- 2.) von NK 4311 072 C nach NK 4311 073 O  
von Station 0,000 nach Station 0,940 (Länge: 0,940 km)
- 3.) von NK 4311 073 C nach NK 4311 074 B  
von Station 0,000 nach Station 0,499 (Länge: 0,499 km)
- 4.) von NK 4311 074 D nach NK 4311 075 O  
von Station 0,000 nach Station 0,883 (Länge: 0,883 km)
- 5.) von NK 4311 075 C nach NK 4311 069 A  
von Station 0,000 nach Station 1,045 (Länge: 1,045 km)
- 6.) von NK 4311 069 C nach NK 4311 070 A  
von Station 0,000 nach Station 0,412 (Länge: 0,412 km)

- 7.) von NK 4311 070 C nach NK 4311 025 D  
von Station 0,000 nach Station 0,450 (Länge: 0,450 km)  
(Gesamtlänge Ziffer 1-7: 5,458 km)

einschließlich der Verbindungsstrecken im NK 4311 072

- |          |                   |                         |
|----------|-------------------|-------------------------|
| A nach B | (Länge: 0,029 km) |                         |
| B nach C | (Länge: 0,023 km) |                         |
| C nach A | (Länge: 0,053 km) | (Gesamtlänge: 0,105 km) |

sowie die Verbindungsstrecken im NK 4311 073

- |          |                   |                         |
|----------|-------------------|-------------------------|
| O nach B | (Länge: 0,025 km) |                         |
| B nach C | (Länge: 0,028 km) |                         |
| C nach D | (Länge: 0,025 km) |                         |
| D nach O | (Länge: 0,028 km) | (Gesamtlänge: 0,106 km) |

sowie die Verbindungsstrecken im NK 4311 074

- |          |                   |                         |
|----------|-------------------|-------------------------|
| B nach C | (Länge: 0,027 km) |                         |
| C nach D | (Länge: 0,025 km) |                         |
| D nach O | (Länge: 0,028 km) |                         |
| O nach B | (Länge: 0,025 km) | (Gesamtlänge: 0,105 km) |

sowie die Verbindungsstrecken im NK 4311 075

- |          |                   |                         |
|----------|-------------------|-------------------------|
| O nach B | (Länge: 0,026 km) |                         |
| B nach C | (Länge: 0,026 km) |                         |
| C nach D | (Länge: 0,026 km) |                         |
| D nach O | (Länge: 0,026 km) | (Gesamtlänge: 0,104 km) |

sowie die Verbindungsstrecken im NK 4311 069

- |          |                   |                         |
|----------|-------------------|-------------------------|
| A nach B | (Länge: 0,027 km) |                         |
| B nach C | (Länge: 0,026 km) |                         |
| C nach D | (Länge: 0,026 km) |                         |
| D nach A | (Länge: 0,026 km) | (Gesamtlänge: 0,105 km) |

sowie die Verbindungsstrecken im NK 4311 070

- A nach B (Länge: 0,023 km)  
B nach C (Länge: 0,029 km)  
C nach A (Länge: 0,053 km) (Gesamtlänge: 0,105 km)

gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum 1. 1. 2018 zur Bundesstraße aufgestuft und werden Bestandteil der B 54.

Die Teilstrecken der **B 54**

- 8.) von NK 4311 071 B nach NK 4311 14 O  
von Station 0,000 nach Station 2,462 (Länge: 2,462 km)  
9.) von NK 4311 014 O nach NK 4311 063 O  
von Station 0,000 nach Station 0,902 (Länge: 0,902 km)  
(Gesamtlänge Ziffer 8-9: 3,364 km)

werden gemäß § 2 FStrG mit Wirkung zum 1. 1. 2018 zur Landesstraße L 507 (§ 3 (2) StrWG NRW) (Ziffer 8) bzw. zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) (Ziffer 9) in der Baulast der Stadt Werne abgestuft.

Die Teilstrecken der **L 507**

- 10.) von NK 4311 074 C nach NK 4311 020 O  
von Station 0,000 nach Station 0,800 (Länge: 0,800 km)  
11.) von NK 4311 020 O nach NK 4311 061 O  
von Station 0,000 nach Station 0,735 (Länge: 0,735 km)  
12.) von NK 4311 061 O nach NK 4311 062 O  
von Station 0,000 nach Station 0,787 (Länge: 0,787 km)  
13.) von NK 4311 062 O nach NK 4311 063 O  
von Station 0,000 nach Station 0,451 (Länge: 0,451 km)  
(Gesamtlänge Ziffer 10-13: 2,773 km)

werden gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW mit Wirkung zum 1. 1. 2018 zur Kreisstraße K19 (Ziffern 10-11) und zur K8 (Ziffern 12-13) (§ 3 (3) StrWG NRW) in der Baulast des Kreis Unna abgestuft. Der Teilabschnitt der **K 19**

- 14.) von NK 4311 073 B nach NK 4311 020 O  
von Station 0,000 nach Station 0,720 (Länge: 0,720 km)

wird gemäß § 8 Abs. 1 StrWG NRW zur Gemeindestraße (§ 3 (4) StrWG NRW) in der Baulast der Stadt Werne abgestuft.

Aus Gründen der Kontinuität der Streckenbezeichnung wird der Teilabschnitt der **B 54**

- 15.) von NK 4311 063 O nach NK 4311 025 A  
von Station 0,000 nach Station 1,666 (Länge: 1,666 km)  
zur Bundesstraße B 233 umbenannt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg in Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag:  
gez. Frieling

(467) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 417

## **B** Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### **869. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
vertreten durch den Landrat  
- im Folgenden „**Kreis**“ genannt -  
und der  
Stadt Ennepetal  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
- im Folgenden „**Stadt**“ genannt -  
(nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt)  
über die Wahrnehmung  
der datenverarbeitungstechnischen  
Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Ennepetal schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **Präambel**

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Ennepetal als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis für die Stadt die im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzten Programme administriert und bereitstellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### **§ 1**

##### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich die notwendige Hardwareausstattung zur Verfügung um das derzeit eingesetzte Softwareverfahren (OPEN/PROSOZ) betreiben zu können.  
Der Kreis übernimmt hierbei die Administration des o. g. Softwareverfahrens. Die Anbindung erfolgt über die vorhandenen Leitungen der Stadt mit dem Kreis.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

(AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann. Hierbei handelt es sich um Datenverarbeitung im Auftrag.

## **§ 2**

### **Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User\_Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG sowie im Bereich Bildung und Teilhabe tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende von der Stadt Ennepetal angemieteten MPLS-Strecke zum Rechenzentrum des Ennepetal-Kreises.

## **§ 3**

### **Leistungsumfang**

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt
2. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabefehlern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

## **§ 4**

### **Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich**

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.

- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

## **§ 5**

### **Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG**

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrator/in mit einem Stellenanteil von 0,15 Vollzeitstellenäquivalent ein.

## **§ 6**

### **Datenschutz**

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Gemeinden durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. In diesem Bereich sind daher keine zusätzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften heranzuziehen.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Der Kreis verpflichtet sich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung der Stadt verarbeitet. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden für keine anderen Zwecke verwendet.

## **§ 7**

### **Ständige Arbeitsgruppe**

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

## **§ 8**

### **Kostensatz und Abrechnung**

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen).

zen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.

- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten entsprechend der Anlage 1 erstattet.  
Im Terminalserverbetrieb wird zurzeit folgende Software eingesetzt:
  - PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
  - Citrix Terminalserver
  - Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
  - Novell (auf Citrix Terminalserver)
- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt 15% der Personal- und Sachkosten des/der eingesetzten Systemadministrator(s)/in (A 11 Stelle). Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15.03. des Folgejahres.

### § 9

#### Versicherungsschutz

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufü-

gen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis der Stadt den entstandenen Schaden zu ersetzen.

### § 10

#### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

### § 11

#### Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### § 12

#### Beginn und Dauer der Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schwelm, den 5. Oktober 2017      Ennepetal, den 11. Oktober 2017  
 Ennepe-Ruhr-Kreis                      Stadt Ennepetal  
 Olaf Schade                                      Imke Heymann  
 Landrat    Bürgermeisterin

### Anlage 1

Stadt Ennepetal

Anzahl Lizenzen

4

#### Kostenerstattung an Ennepe-Ruhr-Kreis

##### Personalkosten

Personal- und Sachkosten auf der Basis des z. Zt. gültigen KGSt.Berichtes

Kosten eines Arbeitsplatzes (A 11)                      91.500,00                      15,0%                      13.725,00

##### jährliche Wartungskosten sonstige Software pro Lizenz (inkl. MWSt.)

|   |               |          |          |                 |
|---|---------------|----------|----------|-----------------|
| PROSOZ Kristall (Auswertung, Controlling) | 85,68         | x        | 4        | 342,72          |
| Citrix Terminalserver                     | 65,00         | x        | 4        | 260,00          |
| Microsoft (auf Citrix)                    | 235,00        | x        | 4        | 940,00          |
| Novell (auf Citrix)                       | 65,00         | x        | 4        | 260,00          |
| <b>Zwischensumme</b>                      | <b>450,68</b> | <b>x</b> | <b>4</b> | <b>1.802,72</b> |

**Kostenerstattung Gesamt:**

**15.527,72**

### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Ennepetal über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 4. Dezember 2017  
31.04.06.01-002/2017-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 4. Dezember 2017  
31.04.06.01-002/2017-002

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer L. S.

(1353) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 418

### **870. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem

Ennepe-Ruhr-Kreis

vertreten durch den Landrat

- im Folgenden „**Kreis**“ genannt –

und der

Stadt Hattingen

vertreten durch den Bürgermeister

- im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

(nachfolgend gemeinsam „**Parteien**“ genannt)

über die Wahrnehmung der

datenverarbeitungstechnischen

Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Hattingen schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **Präambel**

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Hattingen als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis für die Stadt die im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzten Programme administriert und bereitstellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### **§ 1**

##### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

- (1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich die notwendige Hardwareausstattung zur Verfügung um das derzeit eingesetzte Softwareverfahren (OPEN/PROSOZ) betreiben zu können.

Der Kreis übernimmt hierbei die Administration des o.g. Softwareverfahrens. Die Anbindung erfolgt über die vorhandenen Leitungen der Stadt mit dem Kreis.

- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann. Hierbei handelt es sich um Datenverarbeitung im Auftrag.

#### **§ 2**

##### **Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG sowie im Bereich Bildung und Teilhabe tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende von der Stadt Hattingen angemietete MPLS-Strecke zum Rechenzentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises.

#### **§ 3**

##### **Leistungsumfang**

1. Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:
2. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
3. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt

4. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabefeldern und Fallkorrekturen
5. Abwicklung von Zahlläufen
6. Abwicklung von Statistikläufen
7. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
8. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

#### **§ 4**

##### **Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich**

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

#### **§ 5**

##### **Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG**

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahlläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrator/in mit einem Stellenanteil von 0,20 Vollzeitstellenäquivalent ein.

#### **§ 6**

##### **Datenschutz**

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Gemeinden durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. In diesem Bereich sind daher keine zusätzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften heranzuziehen.

- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Der Kreis verpflichtet sich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung der Stadt verarbeitet. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden für keine anderen Zwecke verwendet.

#### **§ 7**

##### **Ständige Arbeitsgruppe**

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

#### **§ 8**

##### **Kostensatz und Abrechnung**

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.
- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten entsprechend der Anlage 1 erstattet. Im Terminalserverbetrieb wird z.Zt. folgende Software eingesetzt:
  - PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
  - Citrix Terminalserver
  - Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
  - Novell (auf Citrix Terminalserver)
- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt 20% der Personal- und Sachkosten des/der eingesetzten Systemadministrator(s)/in (A 11 Stelle). Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15. 3. des Folgejahres.

#### **§ 9**

##### **Versicherungsschutz**

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögens-eigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstech-

nisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleichstellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.

- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis der Stadt den entstandenen Schaden zu ersetzen.

**§ 10**

**Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

**§ 11**

**Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**§ 12**

**Beginn und Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schwelm, den 5. Oktober 2017      Hattingen, den 14. November 2017  
 Ennepe-Ruhr-Kreis                      Stadt Hattingen  
 Olaf Schade                                  Dirk Glaser  
 Landrat    Bürgermeister

**Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Hattingen über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 04. Dezember 2017  
 31.04.06.01-002/2017-003

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer                      L. S.

**Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 4. Dezember 2017  
 31.04.06.01-002/2017-003

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer                      L. S.

(1400)    Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 421

|  |               | <u>Anlage 1</u>  |                  |
|--|---------------|------------------|------------------|
| Stadt Hattingen  |               | Anzahl Lizenzen  |                  |
|  |               | 16               |                  |
| <b><u>Kostenerstattung an Ennepe-Ruhr-Kreis</u></b>                        |               |                  |                  |
| <b>Personalkosten</b>  |               |                  |                  |
| Personal- und Sachkosten auf der Basis des z. Zt. gültigen KGSt.Berichtes  |               |                  |                  |
| Kosten eines Arbeitsplatzes (A 11)   | 91.500,00     | 20,0%            | <b>18.300,00</b> |
| <b>jährliche Wartungskosten sonstige Software pro Lizenz (inkl. MWSt.)</b> |               |                  |                  |
| PROSOZ Kristall (Auswertung, Controlling)                                  | 85,68         | x                | 16               |
| Citrix Terminalserver  | 65,00         | x                | 16               |
| Microsoft (auf Citrix)   | 235,00        | x                | 16               |
| Novell (auf Citrix)  | 65,00         | x                | 16               |
| <b>Zwischensumme</b>   | <b>450,68</b> | <b>x</b>         | <b>16</b>        |
| <b>Kostenerstattung Gesamt:</b>  |               | <b>25.510,88</b> |                  |

**871. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und  
der Stadt Sprockhövel über die Wahrnehmung  
der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung  
der Sozialhilfebearbeitung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem  
Ennepe-Ruhr-Kreis  
vertreten durch den Landrat  
- im Folgenden „Kreis“ genannt –  
und der  
Stadt Sprockhövel  
vertreten durch den Bürgermeister  
- im Folgenden „Stadt“ genannt –  
(nachfolgend gemeinsam „Parteien“ genannt)  
über die Wahrnehmung der  
datenverarbeitungstechnischen  
Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung

Der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Stadt Sprockhövel schließen gem. §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**Präambel**

Mit der bestehenden Satzung des Ennepe-Ruhr-Kreises über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des Ennepe-Ruhr-Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 8. Mai 2014 wird die Stadt Sprockhövel als kreisangehörige Gemeinde zur Durchführung der Aufgaben des Kreises als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII (im Folgenden „delegierter Aufgabenbereich“ genannt) herangezogen.

Die Parteien beabsichtigen nunmehr, für den delegierten Aufgabenbereich eine einvernehmliche Regelung dahingehend zu treffen, dass der Kreis für die Stadt die im Rahmen der Datenverarbeitung eingesetzten Programme administriert und bereitstellt.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien Folgendes:

**§ 1**

**Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

(1) Der Kreis nimmt für die Stadt im Wege des Mandats nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GKG die Datenverarbeitung im Rahmen des delegierten Aufgabenbereichs wahr. Hierfür stellt der Kreis der Stadt für den delegierten Aufgabenbereich die notwendige Hardwareausstattung zur Verfügung um das derzeit eingesetzte Softwareverfahren (OPEN/PROSOZ) betreiben zu können.

Der Kreis übernimmt hierbei die Administration des o. g. Softwareverfahrens. Die Anbindung erfolgt über die vorhandenen Leitungen der Stadt mit dem Kreis.

(2) Die Parteien sind sich einig, dass die Stadt das Datenverarbeitungsprogramm neben dem delegierten Aufgabenbereich ebenfalls für den Aufgabenbereich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), für den die Stadt als Aufgabenträger originär zuständig ist (im Folgenden „Aufgaben nach dem AsylbLG“ genannt), nutzen kann. Hierbei handelt es sich um Datenverarbeitung im Auftrag.

**§ 2**

**Arbeitsplätze**

- (1) Die Stadt stellt dem Kreis die notwendige Anzahl an Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen (Begrenzung für gleichzeitigen Programmzugriff) für die städtischen Sachbearbeiter/innen, die im delegierten Aufgabenbereich bzw. im Bereich der Aufgaben nach dem AsylbLG sowie im Bereich Bildung und Teilhabe tätig sind, zur Verfügung. Der Kreis hat mit der Firma PROSOZ-Herten GmbH abgestimmt, dass die Stadt ausdrücklich die Erlaubnis erhält, die erworbenen Lizenzen auf den Servern des Kreises einzusetzen. Hierüber erhält die Stadt schriftlichen Nachweis durch die PROSOZ-Herten GmbH.
- (2) Lizenznehmerin gegenüber dem Softwarehersteller ist die Stadt. Sie trägt sowohl die Beschaffungs- als auch die jährlichen Wartungskosten.
- (3) Die Anbindung der Hardware-Arbeitsplätze der Stadt zu einem Terminalserver (Citrix) der Datenverarbeitungsanlage des Kreises erfolgt über die bestehende von der Stadt Sprockhövel angemietete MPLS-Strecke zum Rechenzentrum des Ennepe-Ruhr-Kreises.

**§ 3**

**Leistungsumfang**

Der Kreis erbringt für die Stadt darüber hinaus die folgenden Leistungen:

1. Gewährleistung eines telefonischen Supports für die Sachbearbeiter/innen der Stadt von Montag bis Freitag zu den üblichen Dienstzeiten
2. Programmschulung für neue Sachbearbeiter/innen der Stadt
3. Unterstützung der Sachbearbeiter/innen bei der Bereinigung von Eingabefehlern und Fallkorrekturen
4. Abwicklung von Zahlläufen
5. Abwicklung von Statistikläufen
6. Anpassung von Systemparametern und globalen Einstellungen
7. Bereitstellung von controllingbasierten Auswertungen und Statistiken

**§ 4**

**Besonderheiten im delegierten Aufgabenbereich**

- (1) Für den delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis gemäß § 3 Abs. 2 SGB XII als örtlicher Sozialhilfeträger originär zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen direkt über den Haushalt und die Konten des Kreises.
- (2) Die Abwicklung der Zahläufe erfolgt zu den gemeinsam festgelegten Terminen durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.

## § 5

### Besonderheiten bei den Aufgaben nach dem AsylbLG

- (1) Für den Aufgabenbereich des AsylbLG ist die Stadt zuständig. Aus diesem Grund erfolgt die haushalts- und kassenmäßige Abwicklung dieser Sozialhilfeleistungen über die Konten der Stadt.
- (2) Die Abwicklung der Zahläufe erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises. Der Stadt werden im Rahmen des elektronischen Datenträgeraustauschverfahrens alle notwendigen Dateien zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Übermittlung der nach §§ 121 ff. SGB XII notwendigen Statistikdaten (Bundesstatistik) erfolgt durch die Systemadministrator(en)/innen des Kreises.
- (4) Der Kreis stellt der Stadt in gegenseitiger Absprache, im Rahmen der technischen und personellen Möglichkeiten, umfangreiche Auswertungen und Statistiken zur Verfügung.
- (5) Für die Administration im Rahmen des AsylbLG setzt der Kreis zusätzlich eine(n) Systemadministrator/in mit einem Stellenanteil von 0,15 Vollzeitstellenäquivalent ein.

## § 6

### Datenschutz

- (1) Im delegierten Aufgabenbereich ist der Kreis nach § 3 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 97 SGB XII als örtlicher Träger der Sozialhilfe zuständig. Er hat die Gemeinden durch Satzung zur Durchführung der Aufgabe herangezogen. In diesem Bereich sind daher keine zusätzlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften heranzuziehen.
- (2) Im Bereich des AsylbLG handelt es sich bei der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben für die Stadt datenschutzrechtlich um Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 80 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X). Der Kreis verpflichtet sich die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung der Stadt verarbeitet. Die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten werden für keine anderen Zwecke verwendet.

## § 7

### Ständige Arbeitsgruppe

- (1) Zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und zur Aufgabenkritik wird eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich fachlich aus den Systemadministrator(en)/innen des Kreises und Mitarbeiter(n)/innen der städtischen Arbeitsebene zusammensetzt.
- (2) Die Arbeitsgruppe soll mindestens zweimal jährlich zusammen kommen.

## § 8

### Kostenersatz und Abrechnung

- (1) Die Stadt trägt die Anschaffungskosten für die Anzahl der benötigten Lizenzen (Named-User-Lizenzen und Concurrent-User-Lizenzen) des eingesetzten Datenverarbeitungsprogramms.

- (2) Die jährlichen Wartungskosten für das eingesetzte Datenverarbeitungsprogramm trägt die Stadt.
- (3) Die Wartungskosten der für den Terminalserverbetrieb notwendigen Software, werden dem Kreis durch die Stadt auf der Basis der entstandenen Istkosten entsprechend der Anlage 1 erstattet. Im Terminalserverbetrieb wird zurzeit folgende Software eingesetzt:
  - PROSOZ/KRISTALL (Auswertung, Controlling)
  - Citrix Terminalserver
  - Microsoft Betriebssystem und Officeversion (auf Citrix Terminalserver)
  - Novell (auf Citrix Terminalserver)
- (4) Für die Systemadministration im Rahmen der Aufgaben nach dem AsylbLG trägt die Stadt 15% der Personal- und Sachkosten des/der eingesetzten Systemadministrator(s)/in (A 11 Stelle). Die Abrechnung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“.
- (5) Programmschulungen und Fortbildungskosten der eingesetzten Sachbearbeiter/innen, die über die Leistungen des § 3 Ziffer 2 dieser Vereinbarung hinausgehen, trägt die Stadt selbst.
- (6) Die Abrechnung der Kosten durch den Kreis erfolgt jeweils zum 15. 3. des Folgejahres.

## § 9

### Versicherungsschutz

- (1) Die Systemadministrator(en)/innen des Kreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 5 i.V.m. § 3 dieser Vereinbarung im Auftrag der Stadt tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeiter(n)/innen der Stadt gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt.
- (2) Die Stadt stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter/innen des Kreises in Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen des § 5 i.V.m. § 3 einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern der Stadt oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Systemadministrator(en)/innen des Kreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Kreis der Stadt den entstandenen Schaden zu ersetzen.

## § 10

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

## § 11

### Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 12

### **Beginn und Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2018 in Kraft. Die Laufzeit ist unbefristet.
- (2) Die Frist zur ordentlichen Kündigung beträgt für beide Vertragsparteien 12 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Schwelm, den 5. Oktober 2017      Sprockhövel, den 10. Oktober 2017  
Ennepe-Ruhr-Kreis              Stadt Sprockhövel  
Olaf Schade                      Ulli Winkelmann  
Landrat                              Bürgermeister

### **Genehmigung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Sprockhövel über die Wahrnehmung der datenverarbeitungstechnischen Abwicklung der Sozialhilfebearbeitung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

31.04.06.01-002/2017-004

Arnsberg, den 5. Dezember 2017

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer                      L. S.

### **Bekanntmachung**

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.06.01-002/2017-004

Arnsberg, den 5. Dezember 2017

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

Fischer                      L. S.

(1350)                      Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 424



## **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **872.                      Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2016 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe**

Zweckverband                      Unna, 11. 10. 2017  
Schienenpersonennahverkehr  
Ruhr-Lippe  
Der Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 11. 10. 2017 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2016 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Soest zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2016 wird - mit der Maßgabe der Änderung der Verwendung des Jahresüberschusses gem. Punkt 2 - festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 23 567,22 € in die Ausgleichsrücklage.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19 eingesehen werden.

### **Bekanntmachung**

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe zum 31. 12. 2016 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Thomas Gemke

Verbandsvorsteher

### **Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31. 12. 2016 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe mit dem Be-

## **Anlage 1**

Stadt Sprockhövel

Anzahl Lizenzen

5

### **Kostenerstattung an Ennepe-Ruhr-Kreis**

#### **Personalkosten**

Personal- und Sachkosten auf der Basis

des z. Zt. gültigen KGSt.Berichtes

Kosten eines Arbeitsplatzes (A 11)

91.500,00

15,0%

13.725,00

#### **jährliche Wartungskosten sonstige Software**

PROSOZ Kristall (Auswertung, Controlling)

85,68

x

5

428,40

Citrix Terminalserver

65,00

x

5

325,00

Microsoft (auf Citrix)

235,00

x

5

1.175,00

Novell (auf Citrix)

65,00

x

5

325,00

**Zwischensumme**

**450,68**

**x**

**5**

**2.253,40**

**Kostenerstattung Gesamt:**

**15.978,40**

schluss der Verbandsversammlung vom 11. 10. 2017 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2016 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Thomas Gemke

Verbandsvorsteher

(185)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 426

**873. Tagesordnung  
der 97. Sitzung  
des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL)  
am 6. 12. 2017 in Hamm**

Zweckverband Unna, 5. 12. 2017  
Schienenpersonennahverkehr  
Ruhr Lippe

**Öffentliche Sitzung:**

| Tagesordnungspunkte  | Vorlagen-Nr.          |
|--|-----------------------|
| <b>1. Genehmigung der Niederschrift der 96. Verbandsversammlung am 11.10.2017 in Unna</b>      | <b>Niederschrift</b>  |
| <b>2. Haushalt 2018</b>  | <b>19/17</b>          |
| <b>3. Information zur geplanten Sanierung von 3 Tunneln auf der Oberen Ruhrtalbahn</b>         | <b>Mündl. Vortrag</b> |
| <b>4. Info zu weiteren Themen des NWL</b>  | <b>20/17</b>          |
| a) Verbesserung der Service- und Sicherheitsfunktionen im NWL                                  | NWL 410/17            |
| b) Zuginformationssysteme (Level 2 Anzeiger) und Videoüberwachung an Verkehrsstationen im NWL  | NWL 411/17            |
| c) ÖPNV Bedarfsplan – Beauftragung weiterer Planungsstufen im Rahmen des ÖPNV Bedarfsplans NRW | NWL 412/17            |
| d) Tarifmaßnahme 1. 8. 2018 in Westfalen   | NWL TA 415/17         |
| e) Geschäftsordnung Tarifausschuss NWL   | NWL TA 416/17         |
| f) Sonstiges   |                       |
| <b>5. Mitteilungen und Anfragen</b>  |                       |
| a) Sonstiges   |                       |

**Nicht öffentliche Sitzung:**

| Tagesordnungspunkte                            | Vorlagen-Nr. |
|--|--------------|
| <b>6. Info zu Themen des NWL</b>               | <b>21/17</b> |
| a) NWL-Mittelbereitstellung für Teilraumkonten | NWL 418/17   |
| b) Aufbauorganisation der NWL-Geschäftsstellen | NWL 419/17   |
| c) Sonstiges                                   |              |
| <b>7. Mitteilungen und Anfragen</b>            |              |
| a) Sonstiges                                   |              |

(215)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 427

**874. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 17. 8. 2017 aufgegebenen Sparurkunden Nrn. DE61 4305 0001 0346 1969 42 und DE45 4305 0001 0346 1999 46 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE61 4305 0001 0346 1969 42 und DE45 4305 0001 0346 1999 46 werden für kraftlos erklärt.

E 131/17

Bochum, 4. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 427

**875. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 17. 8. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE44 4305 0001 0342 2461 47 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE44 4305 0001 0342 2461 47 wird für kraftlos erklärt.

M 130/17

Bochum, 4. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 427

**876. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 17. 8. 2017 aufgebote Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0326 1136 85 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE55 4305 0001 0326 1136 85 wird für kraftlos erklärt.

R 129/17

Bochum, 4. 12. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 427

**877. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE64 4305 0001 0341 1807 27, DE39 4305 0001 0341 1822 44, DE82 4305 0001 0341 1827 31, DE06 4305 0001 0341 1873 00, DE56 4305 0001 0341 1883 40 und DE86 4305 0001 0341 1895 46 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nrn. DE64 4305 0001 0341 1807 27, DE39 4305 0001 0341 1822 44, DE82 4305 0001 0341 1827 31, DE06 4305 0001 0341 1873 00, DE56 4305 0001 0341 1883 40 und DE86 4305 0001 0341 1895 46 wird hiermit aufgefordert, binnen

drei Monaten, spätestens in dem am 16. 3. 2018, 11.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

R 182/17

Bochum, 30. 11. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(112)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 427

### **878. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0324 0839 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE48 4305 0001 0324 0839 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 3. 2018, 11.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

W 181/17

Bochum, 30. 11. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 428

### **879. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE58 4305 0001 0311 5861 35 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE58 4305 0001 0311 5861 35 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 3. 2018, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) erfolgen wird.

K 180/17

Bochum, 30. 11. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 428

### **880. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE62 4305 0001 0300 1237 67 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE62 4305 0001 0300 1237 67 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 3. 2018, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 197/17

Bochum, 30. 11. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 428

### **881. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE25 4305 0001 0332 1051 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE25 4305 0001 0332 1051 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 3. 2018, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 178/17

Bochum, 30. 11. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 428

### **882. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE97 4305 0001 0339 1291 65 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0339 1291 65 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 3. 2018, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 177/17

Bochum, 30. 11. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 428

**883. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 700 690 393 ist am 31. 8. 2017 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.  
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Lippstadt, 1. 12. 2017

Sparkasse Lippstadt  
Der Vorstand  
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 429

**884. Kraftloserklärung  
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 994 555 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 28. 11. 2017

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden  
Der Vorstand  
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 429

**885. Aufgebot der Sparkasse Siegen**

Frau Lieselotte Schmidt, In der Winchenbach 42, 57074 Siegen, hat das Aufgebot des nachstehend aufgeführten Sparkassenbuches beantragt:

Konto-Nr.: 306 129 057, Kontoinhaber: Lieselotte Schmidt, In der Winchenbach 42, 57074 Siegen.

Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 1. 3. 2018 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 30. 11. 2017

Sparkasse Siegen  
gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 429

# E Sonstige Mitteilungen

---

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Gesundheitssport e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 10470, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Helmut Gärtner, Parkstraße 9, 44536 Lünen.

(30)

**Auflösung eines Vereins**

Der Verein Hippo-Canis-Shelter e. V. („Verein zur Rettung bedürftiger Pferde und Hunde“) in Schwelm, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR-Nr. 10781, ist aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Elke Richter, Wildermuthstr. 3, 58256 Ennepetal.

(35)







# Rechte der Armen

**In vielen** Entwicklungsländern werden die Rechte der Armen und Ausgegrenzten mit Füßen getreten. Wir stehen Menschen bei, die Opfer von staatlicher Gewalt und Willkür geworden sind. Wir fördern die Versöhnung verfeindeter Volksgruppen.

## Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie  
 IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
 BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
 für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

*Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81*

**Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
 bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
 über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

*Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger*

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

*13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail*

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

*Druck, Verlag und Vertrieb:*

becker druck, F. W. Becker GmbH  
 Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING